



**Stellungnahme des IKK e.V.
zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für
Familie, Senioren, Frauen und Jugend und des
Bundesministeriums der Justiz und für
Verbraucherschutz
zum**

**Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung und Ände-
rung der Regelungen für die gleichberechtigte Teil-
habe von Frauen an Führungspositionen in der Pri-
vatwirtschaft und im öffentlichen Dienst
(Zweites Führungspositionen-Gesetz – FüPoG II)**

Stand: 22.12.2020

IKK e.V.
Hegelplatz 1
10117 Berlin
030/202491-0
info@ikkev.de

Inhalt

Grundsätzliche Anmerkungen	3
Kommentierung des Gesetzentwurfs	5
§ 35a Absatz 4 SGB IV – Vorstand der Orts-, Betriebs-, Innungskrankenkassen sowie Ersatzkassen	5
§ 130 SGB IV – Übergangsvorschrift zur Besetzung der hauptamtlichen Vorstände und Geschäftsführungen der Versicherungsträger	7

Grundsätzliche Anmerkungen

Der vorliegende Gesetzesvorschlag hat zum Ziel, die Anzahl von Frauen in Führungspositionen sowohl im privaten als auch im öffentlichen Sektor zu erhöhen. Die Förderung von Frauen auch in hervorgehobenen Führungspositionen ist ein nachvollziehbares gesellschaftspolitisches Anliegen, dem sich auch die Körperschaften des öffentlichen Rechts stellen müssen. Es fällt jedoch auf, dass die Sozialversicherungsträger im Vergleich zu Kapitalgesellschaften und Unternehmen mit Beteiligung des Bundes in besonderer Weise von den Regelungen betroffen sind. Mit den Regelungen wird erneut die Autonomie der sozialen Selbstverwaltung, hier in ihrem originären Entscheidungsbereich, nämlich der Berufung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern, erheblich eingeschränkt. Nachdem bereits das sich im parlamentarischen Verfahren befindliche GPVG massiv in die Rechte und konkret in die Finanzautonomie der gewählten Selbstverwalter eingreift, ist eine weitere und massive Bevormundung der Vertreter der Arbeitgeber und Versicherten im geplanten Umfang nicht akzeptabel. Weiterhin sind die Regelungen mit Blick auf mögliche Fusionen zu problematisieren. Nach aktuellen Meldungen in der Presse zeichnen sich für 2021 weitere Zusammenschlüsse von Krankenkassen ab. Durch die fehlende Möglichkeit von Wiederwahlen erfolgreich agierender Vorstände durch die neuen Selbstverwaltungsgremien könnten Hemmnisse bei Fusionen entstehen.

Des Weiteren sieht das vorliegende Gesetz vor, dass der Vorstand eines börsennotierten Unternehmens, so er aus mehr als drei Mitgliedern besteht, künftig mit mindestens einer Frau und mindestens einem Mann besetzt werden muss. Gleichermaßen wird für Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung des Bundes die Einführung einer Mindestbeteiligung für Frauen und Männer bei mehr als zwei Mitgliedern im Geschäftsführungsorgan festgelegt. Bei den Sozialversicherungsträgern werden diese Regelungen weiter deutlich zugespitzt in der Form, dass ein mehrköpfiger Vorstand (also bereits bei mehr als einem Vorstandsmitglied) aus einer Frau und einem Mann bestehen muss.

Es ist jedoch nur schwer nachvollziehbar, aus welchem Grund bei den Sozialversicherungsträgern, zu denen auch die gesetzlichen Krankenkassen gehören, eine verpflichtende Frauen-Vorstandsquote von 50 % eingeführt werden soll, wenn an anderer

Stelle die Quoten auf einem anderen Niveau festgelegt und als ausreichend betrachtet werden.

Entsprechend regen die Innungskrankenkassen folgende Ergänzungen und Klarstellungen im vorliegenden Gesetzesentwurf an:

Kommentierung des Gesetzentwurfs

Zu Artikel 6 (Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)

Nr. 2

§ 35a Absatz 4 SGB IV – Vorstand der Orts-, Betriebs-, Innungskrankenkassen sowie Ersatzkassen

Beabsichtigte Neuregelung

Ein mehrköpfiger Vorstand einer Sozialversicherung soll künftig mit mindestens einer Frau und mindestens einem Mann besetzt sein.

Bewertung

Die vorgesehene Regelung ist nicht äquivalent zu den Regelungen für börsennotierte Unternehmen und Unternehmen mit Beteiligung des Bundes ausgestaltet. Die gesetzlichen Krankenkassen werden zu einer Frauen-Vorstandsquote von 50 % verpflichtet, wohingegen sich bei börsennotierten Unternehmen eine Quote von 25% und bei Unternehmen mit Beteiligung des Bundes eine Quote von 33% ergeben.

Gesetzliche Krankenkassen sind im Vergleich zu den aufgeführten Unternehmen der Privatwirtschaft von gesetzgeberischen Restriktionen bezüglich ihrer Organisationsstruktur betroffen. So ist die Größe des Vorstandes für die GKV aufgrund der Regelungen in § 35a Abs. 4 SGB IV normiert und auf maximal drei Personen begrenzt. Kleinere Krankenkassen bis 500.000 Mitglieder dürfen gesetzgeberisch maximal zwei Mitglieder in den Vorstand bestellen. Für sie besteht bei einem vorhandenen mehrköpfigen männlichen Vorstand aus zwei Personen zur Umsetzung der vorgesehenen Regelungen keine Möglichkeit der zusätzlichen Berufung einer Frau.

In der Praxis bedeutet das, dass ein hauptamtliches männliches Vorstandsmitglied nach dem Ende der gesetzlich fixierten Amtszeit von 6 Jahren zu Gunsten einer zu berufenden Frau – trotz ggf. gegensätzlicher Meinung der sozialen Selbstverwaltung – nicht mehr bestellt werden kann.

Entsprechend fordern die Innungskrankenkassen, die von der Mitgliederzahl abhängige Größe des Vorstandes im Sinne des § 35a Abs. 4 S. 1 SGB IV aufzuheben und in die Verantwortung der Selbstverwaltung zu legen.

Alternativ sind die Regelungen zur Vorstandsquote bei den Sozialversicherungsträgern analog zu jenen der Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung des Bundes zu gestalten, d.h. dass eine verpflichtende Vorstandsquote erst bei Vorständen mit mehr als zwei Mitgliedern zum Tragen kommt.

Änderungsvorschlag

§35 a Abs. 4 SGB IV wird wie folgt gefasst:

„Der Vorstand besteht bei Krankenkassen ~~mit bis zu 500 000 Mitgliedern aus höchstens zwei Personen, bei mehr als 500 000 Mitgliedern aus höchstens drei Personen.~~ Über die Anzahl der in den Vorstand berufenen Personen entscheidet der Verwaltungsrat der jeweiligen Krankenkasse. Ein mehrköpfiger Vorstand, muss mit mindestens einer Frau und mit mindestens einem Mann besetzt sein. [...]“

Artikel 6 (Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)

Nr. 4

§ 130 SGB IV – Übergangsvorschrift zur Besetzung der hauptamtlichen Vorstände und Geschäftsführungen der Versicherungsträger

Beabsichtigte Neuregelung

Die Regelung sieht vor, dass Vorstandsämter in der Sozialversicherung, die bis zum Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes besetzt sind, bis zu ihrem vorgesehenen Ende von den berufenen Personen ausgeübt werden können.

Bewertung

Die vorgesehene Übergangsvorschrift umfasst sowohl die GKV als auch die weiteren Sozialversicherungsträger. Allerdings kann in der GKV ein Vorstandsmitglied aufgrund der Regelungen des § 35a Abs. 3 S. 2 SGB IV für maximal sechs Jahre bestellt werden, die Amtszeit endet durch Zeitablauf. Bei den weiteren Sozialversicherungsträgern sieht der maßgebliche § 36 SGB IV für die Bestellung der Geschäftsführungen eine solche Befristung nicht vor. Entsprechend kann die vorgesehene Regelung dahingehend interpretiert werden, dass der Bestandsschutz für das Vorstandsmitglied einer gesetzlichen Krankenkasse lediglich die laufende Amtszeit umfasst, in den Geschäftsführungen der weiteren Sozialversicherungsträger der Bestandsschutz unbefristet und damit in der Regel bis zum Eintritt des Amtsinhabers in den Ruhestand wirkt.

Da die Berufung von Vorstandsmitgliedern zum originären Aufgabenbereich der sozialen Selbstverwaltung zählt, sollte auch allein dieser die Entscheidung über das „vorgesehene Ende“ eines Amtsinhabers obliegen. Die Innungskrankenkassen regen daher eine Ausgestaltung äquivalent zu den Regelungen für Gremien, für die der Bund Mitglieder bestimmen kann, an. Entsprechend sollte die vorgesehene Regelung dahingehend präzisiert werden, dass Wiederwahlen möglich sind und etwaige Quotenregelungen erst bei einer Neubesetzung greifen.

Weiterhin wird angeregt, die Umsetzungsfrist der vorgesehenen Regelungen zu verlängern, um die Praktikabilität zu gewährleisten. Eine zeitliche Verknüpfung mit den Sozialwahlen 2023, in deren Konsequenz die neu konstituierten Verwaltungsräte über die Vorstandsbesetzungen entscheiden, wird daher angeregt.

Änderungsvorschlag

§130 SGB IV wird wie folgt gefasst:

„Am [Einsetzen: Tag vor dem Tag des Inkrafttretens] bestehende Ämter können entgegen § 35a Absatz 4 Satz 2 und §36 Absatz 4 Satz 2 bis zu ihrem vorgesehenen Ende wahrgenommen werden. Die Regelungen des §35 a Absatz 4 Satz 1 gelten in der gesetzlichen Krankenversicherung bei Neubesetzungen von Vorstandsämtern. Wiederwahlen von bei Inkrafttreten des Gesetzes bestellten Personen sind zulässig.“

In Artikel 27 (Inkrafttreten) wird geregelt, dass Artikel 6 am 1.1.2024 in Kraft tritt.